



Vertrag über den Zusammenschluss

**der Einwohnergemeinden Villnachern
und Brugg**

zur

Einwohnergemeinde Brugg

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Vertragszweck | 3 |
| 2. | Grundlagen | 3 |
| 3. | Verfahren, Grundsatz | 4 |
| 4. | Name, Wappen, Siegel | 4 |
| 5. | Wirkungen | 4 |
| 6. | Bürgerrechte | 4 |
| 7. | Kultur, Vereine | 4 |
| 8. | Organisation | 4 |
| 8.1 | Personal | 5 |
| 8.2 | Schule, Kindergarten, | 5 |
| 8.3 | Friedhofanlage | 5 |
| 8.4 | Gemeinderätliche Kommissionen | 5 |
| 8.5 | Sitz des Gemeinderates, Standort der Verwaltung | 5 |
| 8.6 | Abstimmungslokale | 5 |
| 8.7 | Gemeindearchiv | 5 |
| 8.8 | Feuerwehr | 5 |
| 8.9 | Entsorgung | 5 |
| 9. | Übergangsbestimmungen | 6 |
| 9.1 | Grundsatz | 6 |
| 9.2. | Zusammensetzung des Stadtrates und Einwohnerrates Brugg... | 6 |
| 9.3 | Neue Aufgaben und Investitionen | 6 |
| 9.4 | Budget, Steuerfuss, Gebühren | 6 |
| 9.5 | Personalfragen | 6 |
| 9.6 | Gemeindeverträge und Versicherungen | 6 |
| 9.7 | Budget 2025 und Steuerfuss | 6 |
| 9.8 | Jahresrechnungen 2024 | 7 |
| 9.9 | Umsetzungsorganisation | 7 |
| 9.10 | Übernahmebilanz | 7 |
| 10. | Schlussbestimmungen | 7 |
| 10.1 | Verfahren bei Uneinigkeit | 7 |
| 10.2 | Abweichungen vom Vertrag | 7 |
| 10.3 | Vertragsexemplare..... | 7 |
| 10.4 | Inkrafttreten | 7 |

1. Vertragszweck

- 1.1 Die Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg schliessen sich auf den 1. Januar 2026 zur Einwohnergemeinde Brugg zusammen.
- 1.2 Ebenso schliessen sich auf denselben Zeitpunkt die beiden Ortsbürgergemeinden von Villnachern und Brugg zusammen.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses. Die Gemeinden behalten bis dahin ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziff. 10 hiernach.
- 1.4 Der Zusammenschluss erfolgt im Sinne von § 5 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt [GG], SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, wobei die Einwohnergemeinde Villnachern mit der Einwohnergemeinde Brugg zusammengeschlossen wird.

2. Grundlagen

Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- §§ 5 bis 8 sowie § 12 GG;
- Die nachfolgenden Vereinbarungen mit den Übergangsregelungen;
- Die Unterlagen und Ergebnisse der Projektleitung und der Arbeitsgruppen, insbesondere der Schlussbericht der Projektleitung vom 26. Februar 2024, genehmigt durch den Gemeinderat Villnachern und den Stadtrat Brugg am 18. März 2024 sowie die Schlussberichte der Arbeitsgruppen.

3. Verfahren, Grundsatz

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig,

- wenn er (nach vorgängigen Entscheiden der Gemeindeversammlung von Villnachern und des Einwohnerrates der Stadt Brugg) in jeder der betroffenen Gemeinde in den unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen und
- durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

4. Name, Wappen, Siegel

- 4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Brugg** gewählt.
- 4.2 Die heutige Gemeinde Villnachern wird zu einer Ortschaft (Ortsteil) von Brugg. Die Ortsschilder werden entsprechend den kantonalen Vorgaben als «*Villnachern (Brugg)*» ausgestaltet.

4.3 Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das Wappen und das Siegel der Stadt Brugg.

4.4 Die bisherigen Adressen und Postleitzahlen der zusammenschliessenden Gemeinden bleiben bestehen.

5. Wirkungen

5.1 Mit dem Zusammenschluss (somit auf 1. Januar 2026) tritt die Stadt Brugg in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur der Gemeinde Villnachern ein. Sie übernimmt sämtliche Vermögen und Verbindlichkeiten.

5.2 Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der Stadt Brugg und der Gemeinde Villnachern bis 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit. Danach gelten auch für den Ortsteil Villnachern die Erlasse der Stadt Brugg, mit folgenden Ausnahmen:

Die Bau- und Nutzungsordnung, der Zonenplan der Gemeinde Villnachern vom 03. Juni 2020 mit allen Teiländerungen sowie die bestehenden rechtskräftigen Sondernutzungsplanungen.

6. Ortsbürgergemeinde, Bürgerrechte

6.1 Gemäss § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau, die Einwohnergemeinden Brugg und Villnachern zu vereinen, gleichzeitig auch die Ortsbürgergemeinden zusammengeschlossen.

6.2 Die bisherigen Bürgerrechte werden gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

6.3 Die Inhaberinnen und Inhaber der Ortsbürgerrechte von Villnachern erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Brugg automatisch.

7. Kultur, Vereine

Die Stadt Brugg beabsichtigt die Kulturförderung und die Unterstützung der Vereine im bisherigen Rahmen fortzuführen.

8. Organisation

8.1 Personal

Die Stadt Brugg wird die in der Verwaltung von Villnachern wegfallenden Stellenpensen von 450 % mit der Schaffung von 420 % in der Verwaltung von Brugg kompensieren. Für die bisherigen Aufgaben der Gemeinde Villnachern, die von Externen erbracht wurden, müssen zusätzlich 140 Stellenprozente, für den Aufbau der Schulsozialarbeit in

Villnachern 50 Stellenprozente und für die Aufstockung der regionalen Integrationsfachstelle 5 Stellenprozente geschaffen werden.

Der Gemeinderat Villnachern ist verantwortlich, dass die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter bis 31. Dezember 2025 auslaufen, welche nicht von der Stadt Brugg übernommen werden können. Übergangslösungen sind möglich und sollen bis Mitte 2025 ausgearbeitet sein. Es stehen CHF 50'000 für Personalmassnahmen zur Verfügung.

8.2 Kindergarten, Schule

8.2.1 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe wie bisher in den einzelnen Ortsteilen geführt.

8.2.2 Die Lehrpersonen werden von der Stadt Brugg übernommen, soweit es die Schülerzahlen erlauben. Das bisherige Pensum der Schulleitung von Villnachern wird beibehalten. Die Stadt Brugg garantiert keine Mindestpensen.

8.2.3 Unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen wird die Oberstufe in Brugg geführt. Die Gemeinde Villnachern tritt aus dem Gemeindeverband Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal aus. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Austrittes beauftragt.

8.3 Friedhofanlage

Die bestehende Friedhofanlage in Umiken wird im bisherigen Umfang weitergeführt.

8.4 Gemeinderätliche Kommissionen

Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen hat der Stadtrat Brugg mit dem Ziel einer zweckdienlichen Zusammensetzung auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung des Ortsteils Villnachern zu achten.

8.5 Sitz des Stadtrates, Standort der Verwaltung

Der Sitz des Stadtrates Brugg sowie der Standort der Verwaltung befinden sich in Brugg.

8.6 Abstimmungslokale

Auf das bisherige Abstimmungslokal in Villnachern wird verzichtet.

8.7 Gemeindearchiv

Das Gemeindearchiv von Villnachern wird in das Stadtarchiv Brugg integriert.

8.8 Feuerwehr

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Da die Stadt Brugg bereits heute im Auftragsverhältnis für die Gemeinde Villnachern zuständig ist, hat der Zusammenschluss keine Auswirkungen auf den Betrieb oder die Finanzen.

8.9 Entsorgung

Die bestehenden Entsorgungsstellen für den Abfall sollen weiter betrieben werden.

9. Übergangsbestimmungen**9.1 Grundsatz**

Die Gemeinde Villnachern und die Stadt Brugg behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf 1. Januar 2026 ihre Eigenständigkeit.

9.2. Zusammensetzung des Stadtrates und des Einwohnerrates Brugg

Auf 1. Januar 2026 erfolgt eine ordentliche Stadtrats- als auch Einwohnerratswahl für die Legislaturperiode 2026/2029. Die Wahl erfolgt über das gesamte Gemeindegebiet.

9.3 Neue Aufgaben und Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben welche den Betrag von CHF 15'000 überschreiten und nicht im Budget der Gemeinde Villnachern enthalten sind, werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Inkrafttreten auf 1. Januar 2026 nur noch mit Zustimmung des Stadtrates Brugg beschlossen.

Ebenso Investitionen der Gemeinde Villnachern, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000.00 überschreiten, werden zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen Inkrafttreten auf 1. Januar 2026 nur noch mit Zustimmung des Stadtrates Brugg beschlossen.

Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt auch für den Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen sowie für den Erlass von Reglementen.

Der Stadtrat Brugg informiert den Gemeinderat Villnachern ebenfalls über sämtliche Kreditanträge, die er dem Einwohnerrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht im Budget enthalten sind.

9.4 Budget, Steuerfuss, Gebühren

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Villnachern (inkl. Steuerfuss 2025 und Veränderungen von Gebührenansätzen) wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg erstellt.

9.5 Personalfragen

Der Gemeinderat Villnachern nimmt Neuanstellungen im Einvernehmen mit dem Stadtrat Brugg vor.

9.6 Gemeindeverträge und Versicherungen

Der Gemeinderat Villnachern und der Stadtrat Brugg prüfen die bestehenden Gemeindeverträge und Versicherungen der Gemeinde Villnachern und passen diese in gegenseitiger Absprache entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt. Mit dem Vollzug allfälliger Kündigungen wird der Gemeinderat Villnachern beauftragt.

9.7 Budget 2026 und Steuerfuss

Das Budget und der Steuerfuss 2026 für die Einwohnergemeinde Brugg werden im 4. Quartal 2025 durch den Einwohnerrat Brugg festgelegt. Die anschliessende obligatorische Referendumsabstimmung wird in der Stadt Brugg und in der Gemeinde Villnachern gemeinsam durchgeführt. Den Stimmberechtigten der Gemeinde Villnachern steht das gleiche Stimmrecht zu wie jenen der Stadt Brugg. Die Organisation der Referendumsabstimmung obliegt der Stadt Brugg.

9.8 Jahresrechnungen 2025

Die Jahresrechnungen 2025 der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg werden im ordentlichen Verfahren im Jahr 2026 durch den Einwohnerrat der Stadt Brugg genehmigt.

9.9 Umsetzungsorganisation

Nach der Genehmigung dieses Vertrages durch die Stimmberechtigten von Villnachern und Brugg setzen der Gemeinderat Villnachern und der Stadtrat Brugg eine Umsetzungsorganisation ein, in welcher beide Gemeinden vertreten sind. Diese setzt den Zusammenschluss auf 1. Januar 2026 um.

9.10 Übernahmebilanz

Per 31. Dezember 2025 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Stadt Brugg durch den Stadtrat Brugg zu genehmigen ist.

10. Schlussbestimmungen**10.1 Verfahren bei Uneinigkeit**

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2025 der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2026 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

10.2 Abweichungen vom Vertrag

Soll nach dem Zusammenschluss von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages abgewichen werden, bedarf dies der Zustimmung des Einwohnerrates der Stadt Brugg.

10.3 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

10.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 10 hiervor umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Villnachern, 8. April 2024

Brugg, 3. April 2024

Gemeinderat Villnachern

Stadtrat Brugg

Roland König
Gemeindeammann

Barbara Horlacher
Stadtammann

Seline Mahrer
Gemeindeschreiberin

Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

Genehmigt an der Einwohner-Gemeindeversammlung in Villnachern und an der Sitzung des Einwohnerrates Brugg vom ...

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Villnachern und Brugg am ...

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom ...